

Gott, der Herr, ist Sonne und Schild.

Psalm 84,12

---



---

# SATZUNG

für das

Naëmi-Wilke-Sift  
Krankenhaus  
und lutherische Diakonissen-Anstalt

---



## PRÄAMBEL

**D**as NAEMI-WILKE-STIFT wurde 1878

durch den Hutfabrikanten Friedrich Wilke (1829–1908) als Privatstiftung in Guben begründet. Er gab ihr im Gedenken an seine früh verstorbene Tochter zunächst den Namen »Naëmi-Wilke-Stift«. Die Stiftung sollte kranken und hilfsbedürftigen Menschen sachentsprechende Hilfe im Geist christlicher Nächstenliebe leisten. Der Stiftung wurden am 04.02.1889 durch den preußischen König die Rechte einer juristischen Person verliehen. Die Stiftung wurde auf Wunsch Friedrich Wilkes der kirchlichen Aufsicht »des Ober-Kirchen-Kollegiums der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Preußen« unterstellt (§ 1,4 der Satzung vom 09.07.1888). Das Oberkirchenkollegium hat die kirchliche Aufsicht am 24.07.1888 bestätigt. Rechtsnachfolger heute ist die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). In Anpassung an gesetzliche Bestimmungen des Landes Brandenburg erhält die Stiftung die nachfolgende geänderte Satzung.

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§1**

### **Name, Sitz**

Die Stiftung trägt den Namen:

»Naëmi-Wilke-Stift Krankenhaus und lutherische Diakonissen-Anstalt«.

Sie ist eine Kirchliche Stiftung in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Sie hat ihren Sitz in Guben, Dr.-Ayrer-Str. 1–4.

## **§2**

### **Rechtsform**

Das Naëmi-Wilke-Stift ist eine kirchliche Stiftung und untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung der SELK. Es erfüllt seine diakonischen Aufgaben auf der Grundlage des für die SELK geltenden Diakonieverständnisses unter Wahrung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Stiftungszweck**

Die Stiftung hat den Zweck, den Dienst christlicher Liebe in der Betreuung kranker und hilfsbedürftiger Menschen ohne Ansehen der Rasse, Konfession und Weltanschauung auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Stiftung folgende Werke:

- ein Diakonissenmutterhaus
- ein Krankenhaus
- einen Kindergarten
- eine Evangelische Erziehungsberatungsstelle
- eine Diakonie-Sozialstation.

Die Stiftung kann sich an anderen Werken, die für den Stiftungszweck förderlich sind und dem Stifterwillen entsprechen, beteiligen, diese gründen oder die vorhandenen im Rahmen der Stiftung anders organisieren.

## **§5**

### **Vermögen, Erträge**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Grundstücken und Gebäuden, aus dem Inventar sowie aus Geld- und Finanzwerten. Die Erträge der Stiftung ergeben sich aus den anfallenden Leistungsentgelten, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie aus Vermögensanlagen.

## **§6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Stiftsvorstand.

## **II. Kuratorium**

### **§7 Zusammensetzung des Kuratoriums**

Das Kuratorium besteht aus

- a) einem ordinierten Mitglied der Kirchenleitung als Vorsitzenden
- b) einem ehrenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung, das in rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Fragen erfahren ist
- c) einem in Diakoniefragen sachkundigen Gemeindeglied der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
- d) dem für den Pfarrbezirk Guben zuständigen Superintendenten
- e) einem fachkundigen Vertreter, der durch den Pfarrbezirk Guben vorgeschlagen wird.

### **§8 Mitgliedschaft im Kuratorium**

Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung der SELK berufen oder, wenn die Mitgliedschaft bereits durch die Übernahme eines kirchlichen Amtes bedingt war, von dieser bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet, soweit sie mit der Übernahme eines kirchlichen Amtes bedingt war, mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Abberufung. Diese kann von der Kirchenleitung ausgesprochen werden, wenn das Kuratorium oder ein Mitglied Abberufung beantragt haben.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich und personengebunden. Eine Vertretung ist möglich. Durch Nominierung des Kuratoriums beruft die Kirchenleitung einen ständigen Stellvertreter für fünf Jahre, der als Gast an den Kuratoriumssitzungen teilnimmt und im Vertretungsfall stimmberechtigt ist. Auslagen und Aufwendungen können von der Stiftung den Mitgliedern ersetzt werden.

Die Amtszeit der in § 7 c und e benannten Mitglieder ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Berufung ist möglich.

### **§9 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat neben der allgemeinen Verpflichtung, auf die Erfüllung des Stiftungszweckes zu achten, folgende Aufgaben:

- a) Anregungen für die diakonische und missionarische Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung zu geben,
- b) Richtlinien über Struktur und Grundsätze kirchlicher Ausrichtung der Arbeit im Stift zu geben,
- c) über die Erweiterung bestehender und Aufnahme neuer Arbeitsgebiete zu entscheiden unter Beachtung des Stifterwillens,
- d) über Änderung der Satzung zu beschließen, für die das Kuratorium die Zustimmung der Kirchenleitung einholen wird,

- e) den vom Stiftsvorstand zu erstellen- den Jahresbericht über die Arbeit in den Einrichtungen der Stiftung sowie zur wirtschaftlichen Situation den Jahresabschluß entgegenzunehmen und dem Stiftsvorstand Entlastung zu erteilen,
- f) über den Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grund- stücken zu entscheiden
- g) soweit dies nicht anderweitig gere- gelt ist, die Mitglieder des Stiftsvor- standes zu bestellen und deren Auf- gaben und Arbeitsbedingungen ver- traglich zu regeln,
- h) die Berufung des Leitenden Chefar- zes auf Vorschlag des Stiftsvorstan- des zu genehmigen.

### **§10**

#### **Kuratoriumssitzungen, Kuratoriums- beschlüsse**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kommt das Kuratorium mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen. Das Kura- torium ist beschlußfähig, wenn minde- stens vier Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehr- heit gefaßt. Beschlüsse über eine Sat- zungsänderung erfordern eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Stiftsvorstand nimmt an den Sit- zungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Stiftsvorstand hat dem Kuratorium über seine Arbeit zu berich- ten, kann Vorschläge einbringen und hat beratende Stimme.

Den Abschluß von Anstellungsverträ- gen gemäß § 9 g kann das Kuratorium an den Vorsitzenden und seinen Stell- vertreter delegieren, die dann gemein- sam zu entscheiden haben. Über die

Sitzungen des Kuratoriums wird eine Niederschrift erstellt, in der die wesent- lichen Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse festgehalten wer- den. Die Niederschrift ist den Mitglie- dern des Kuratoriums und dem Stifts- vorstand zuzustellen.

## **III. Stiftsvorstand**

### **11**

#### **Zusammensetzung**

Der Stiftsvorstand besteht aus bis zu drei Personen

- a) dem Rektor als Vorsitzenden
- b) dem Verwaltungsdirektor.
- c) Das Kuratorium kann unter An- hörung des Stiftsvorstandes ein wei- teres Vorstandsmitglied bestellen, auch auf begrenzte Zeit.

Vorstandsmitglieder können von dem Organ, das sie berufen hat, aus wichti- gem Grund abberufen werden; im Übr- igen endet ihr Amt gleichzeitig mit dem Anstellungsvertrag.

### **§12**

#### **Rektor**

Der Rektor ist ein ordinierter Pfarrer der SELK oder einer mit ihr in Kirchengе- meinschaft stehenden Kirche. Er wird von der Kirchenleitung der SELK beru- fen, vom Kuratorium zum Vorstands- mitglied bestellt und von dem Bischof in sein Amt eingeführt.

Zu den Aufgaben des Rektors gehören insbesondere, für die geistliche Aus- richtung aller Arbeit in den Werken und Einrichtungen der Stiftung zu sorgen sowie die Vorstandstätigkeit zu koordi- nieren.

### **§13 Verwaltungsdirektor**

Der Verwaltungsdirektor soll Gemeindeglied der SELK sein und die nötige Qualifikation für die ökonomische Leitung der Stiftung besitzen. Er wird vom Kuratorium bestellt und gottesdienstlich in sein Amt eingeführt. Zu den Aufgaben des Verwaltungsdirektors gehören insbesondere, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufgaben der Stiftung zu erhalten und zu fördern sowie gemeinsam im Stiftungsvorstand den kirchlichen Charakter der Stiftung und ihre satzungsgemäße Aufgabe zu wahren.

### **§14 Vertretung der Stiftung**

Das Naëmi-Wilke-Stift wird im Rechtsverkehr durch den Stiftungsvorstand vertreten. Das Kuratorium kann jedoch im Rahmen einer Aufgabenteilung im Stiftungsvorstand einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche einräumen. Hierzu gibt sich der Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

### **§ 15 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand ist dafür verantwortlich, daß alle Tätigkeit der Stiftung auf den Stiftungszweck ausgerichtet wird, daß hierbei die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzung beachtet werden und der Charakter der Stiftung als diakonische Einrichtung der SELK gewahrt bleibt. Der Stiftungsvorstand erfüllt seine Aufgaben in kollegialer Zusammenarbeit, wobei jedes Vorstandsmit-

glied für die ihm zugeordneten Arbeitsbereiche verantwortlich ist. In der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes werden im Rahmen einer Aufgabenteilung Zuständigkeit und Verantwortung der Vorstandsmitglieder für die einzelnen Arbeitsgebiete und Bereiche geregelt. Die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstandes für die Stiftung wird hierdurch nicht berührt.

### **§16 Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand kommt zur Koordination seiner Arbeit in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzungen zusammen. In diesen soll über die einzelnen Arbeitsgebiete berichtet und, soweit erforderlich, Beschluß gefaßt werden. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, ist bei Beschlußfassungen, Einstimmigkeit herzustellen. Besteht der Vorstand aus drei Personen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit, als Regel ist jedoch Einmütigkeit anzustreben.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§17 Prüfung des Jahresabschlusses Wirtschaftsplanung**

Der nach § 9e vom Stiftungsvorstand zu erstellende Jahresabschluß zur wirtschaftlichen Situation der Stiftung soll jeweils durch eine von der Stiftung und von der SELK unabhängige, fachkundige Prüfungseinrichtung geprüft werden, die vom Kuratorium zu benennen ist. Die Prüfung gibt der Stiftungsvorstand in Auftrag. Sie soll sich insbesondere darauf

erstrecken, ob der Jahresabschluß aus den Verwaltungsunterlagen richtig abgeleitet ist, das Stiftungsvermögen erhalten geblieben ist, ob die Bestimmungen der Satzung beachtet und die Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung eingehalten wurden.

Der Prüfungsbericht ist dem Kuratorium binnen 8 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres vorzulegen und Entlastung zu erteilen.

Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht legt der Stiftsvorstand dem Kuratorium rechtzeitig vor der Frühjahrssitzung die Eckdaten einer Wirtschaftsplanung für die Stiftung vor. Der Verwaltungsdirektor überwacht die ökonomische Entwicklung und hat dem Stiftsvorstand turnusmäßig hierüber zu berichten.

### **§18 Auflösung der Stiftung**

Der Beschluß über die Auflösung der Stiftung bedarf der 2/3-Mehrheit aller

Stiftsvorstands- und Kuratoriumsmitglieder. Das Kuratorium wird hierzu die Zustimmung der Kirchenleitung einholen. Die Auflösung wird nur wirksam im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Vermögen des Naëmi-Wilke-Stiftes fällt bei einer Auflösung der Stiftung der SELK zu. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, karitative oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei der Vermögensübernahme sind noch bestehende Verbindlichkeiten, insbesondere den Diakonissen gegenüber, abzudecken oder für deren zukünftige Abdeckung zu sorgen.

### **§19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 22.01.1992.

## **Naëmi-Wilke-Stift**

Diese Satzung wurde vom Kuratorium am 27.08.1996 auf seiner Sondersitzung beschlossen.

Die vorstehende Satzung vom 27.08.1996 wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 14. Oktober 1996

AZ.: 1.8-71-43

## **Land Brandenburg**

Der Minister des Innern · i. A. Keinath

Mit Beschlüssen des Kuratoriums vom 26.04.2005/15.11.2005 und Beschluß der Kirchenleitung der SELK vom 16.09.2005 ist die Satzung in den Paragraphen 7 und 8 geringfügig geändert worden. Die geänderte Satzung ist unter dem 03.11.2005 der Stiftungsbehörde angezeigt worden.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 14.11.2008 und Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 28.11.2008 ist die Satzung im Paragraphen 8 geringfügig geändert worden. Die geänderte Satzung ist mit Schreiben vom 12.02.2009 der Stiftungsbehörde angezeigt worden.